

Kommentare_Heimerziehung_IGFH

Weitere themenverwandte Kommentare der IGfH sind in den Papieren zu Elternbeteiligung und zu Care Leavern zu finden.

Präambel:

EREV/IGfH: Über die Ausführungen des Koalitionsvertrags hinaus sollte an dieser Stelle betont werden, dass im Interesse der fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen **ebenso die Qualifizierung und Unterstützung von Fachkräften der Heimerziehung gestärkt werden sollte.**

Rechtsentwicklung:

S. 28 Z. 6:

EREV/IGfH: Neuzeit beschreibt die (kurze) Zeit zwischen dem 17./18. Jahrhundert. Es muss heißen: „Seit etwa 1600 wurden Einrichtungen als Heime verstanden ...“ Zusätzlich muss ergänzt werden, dass Heime zwar über reine Versorgung hinausgingen, Erziehung aber in großen Anstalten und repressiver Weise vornahmen.

Z. 9

EREV/IGfH: Genauer: bis in 1970er Jahre. Bei der Ausdifferenzierung von Heimerziehung und der damit verbundenen Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Lebensformen muss betont werden, dass diese sich im Zuge von Heimreformen vollzog.

S. 29 Z. 3 ff.

EREV/IGfH: Die Standardabsenkung im sogenannten Regelbereich ist auch vor dem Hintergrund, dass in diesem die allermeisten jungen Menschen nach § 34 betreut werden, zu kritisieren. Ergänzend zur Aussage der Pathologisierung von Hilfeadressat_innen ist zu betonen, dass durch die mit Spezialisierung einhergehenden Verlegungspraxen zwischen Regel- und Spezialeinrichtungen auch Beziehungsabbrüche verursacht werden. Die Vielzahl an entstehenden spezialisierten Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche auf Grundlage der jeweils zugeschriebenen besonderen Verhaltensweise (z.B. Schulaversion, gewaltorientiertes Verhalten) speziell betreut werden, muss aus unserer Sicht kritisch betrachtet werden. Es ist das Ziel zu verfolgen, sogenannte Regeleinrichtungen so zu gestalten, dass sie flexibel mit Kindern und Jugendlichen arbeiten können (siehe hierzu auch 8. Jugendbericht 1990). Der mit Spezialisierung teils einhergehende therapeutische Blick auf Kinder und Jugendliche verschiebt Heimerziehung zudem immer mehr zu einzelfallbezogenen Hilfeeinrichtungen und lässt die Gruppe als pädagogische Lebensumwelt zunehmend aus dem Blick geraten. Heimerziehung bietet aber gerade in ihrer besonderen Verflechtung von Individualität und sozialem Miteinander ein Feld, in welchem soziale und emotionale Fähigkeiten entwickelt werden können.

Letzter Absatz:

EREV/IGfH: Die Ausführungen zur jugendpolitischen Diskussion gehört zu „B: Handlungsbedarf“.

B: Handlungsbedarf:

EREV/IGfH: Grundsätzlich wird in der Darlegung des Handlungsbedarfs die Dringlichkeit von Reformen kaum deutlich. Handlungsbedarf besteht unter anderem deshalb, da die Zahlen stationärer Unterbringung in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen sind, aber damit längst keine zukunftsfähige, gute Heimerziehung verbunden ist und das Erziehungs- und Bildungshandeln in der Heimerziehung kaum Thema fachlicher Öffentlichkeit war und ist. Eine zukunftsfähige und inklusiv ausgerichtete Heimerziehung steht aber vor einer doppelten Herausforderung. Einerseits wird sie zukünftig noch mehr junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen begleiten und andererseits wird sie an dem Anspruch gemessen werden, wie sie während und nach der Heimerziehung es den jungen Menschen ermöglicht, ihr persönliches Leben im Rahmen des regulären institutionellen Gefüges des Aufwachsens und des Alltagslebens zu gestalten. **Dies bedeutet der Anspruch wird intensiviert, dass Heimerziehung soziale Teilhabe ermöglicht und die jungen Menschen eine entsprechende Schul- und Berufsausbildung sowie einen Übergang in die reguläre Arbeitswelt finden. Ebenso haben sie damit einen Anspruch regulär am sozialräumlichen und politischen Alltagsleben teilnehmen zu können.** Dies bedeutet Beteiligung nicht nur in der Heimerziehung zu stärken, sondern Beteiligung auch im Kontext der sozialen Teilhabe in den sozialräumlichen Bezügen der Heimerziehung zu sehen. Formen der Exklusivität und Spezialisierung sowie der Unterbringung in sozialräumlich nicht rückgebundenen Settings werden stärker begründungspflichtig und können nur darüber legitimiert werden, dass sie die soziale Teilhabe auf diesem Weg stärken und selbstwirksame Bildung und Erziehung ermöglichen.

Diese Aspekte sind aber bisher in den Vorschlägen zu wenig berücksichtigt worden. Ebenso bedarf es einer Auseinandersetzung mit allgemeineren Zukunftsthemen wie Mobilität, Wohnungslosigkeit oder auch Veränderungen im Bereich von Bildung und Digitalisierung. Die Ausgestaltung einer inklusiven Heimerziehung sollte überdies nicht auf Behinderung reduziert werden, sondern es muss gefragt werden, wie sie z.B. auch soziale Herkunft und Migration berücksichtigt. Es werden in der Darlegung des Handlungsbedarfs zwar einige wichtige Kritikpunkte herausgearbeitet, aber noch kaum eine Zukunftsperspektive für die Heimerziehung im Rahmen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.

I. Inklusive

EREV/IGfH: Es ist nicht klar, was mit der Stärkung der Bedarfsgerechtigkeit der Qualitätsentwicklung gemeint sein soll.

II. Kooperation

EREV/IGfH: Die Ausführungen hier sind zu allgemein und ein Querschnittsthema aller aufgeführten Handlungsbedarfe. Die Engführung auf systemische Ansätze ist nicht nachvollziehbar. Die gemeinsame Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern ist vor allem in Bezug auf die häufig rein fiskalisch und organisatorisch motivierten Ausdifferenzierungen und

Belegungslogiken zu problematisieren, die eine Orientierung an den konkreten individuellen Hilfebedarfen der Adressat_innen konterkariert.

III. Fachkräfte

EREV/IGfH: Dieser Punkt ist zu präzisieren, um den Handlungsbedarf deutlich zu machen: Innerhalb der Heimerziehung werden Kinder und Jugendliche betreut, die in hohem Maße Grenzverletzungen, Vernachlässigung, Stigmatisierung und Beziehungsabbrüche erlebt haben. Fachkräfte der Heimerziehung benötigen daher besondere Qualifikationen, um junge, vulnerable Menschen angemessen zu verstehen und einen pädagogisch unterstützenden Alltag zu gestalten, in dem hilfreiche Erziehung, Beziehung und Bildung möglich werden. Das dafür notwendige Wissen bezieht sich aber nicht ausschließlich auf die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern ebenso auch auf familiales Leben, auf Lebensumwelt und die Bedeutung von Gruppenprozessen. In all diesen Bereichen hat sich eine Vielzahl unterschiedlicher methodischer Kenntnisse entwickelt, die auch für die Qualifikation von Fachkräften im Bereich der Heimerziehung zu fördern sind. Darüber hinaus müssen die Arbeitsbedingungen für Fachkräfte so gestaltet sein, dass sie eine personelle Kontinuität sowie intensive Erziehungs- und Bildungsangebote gewährleisten können. **Der Fachkräftemangel verweist zudem auf die Notwendigkeit, das Handlungsfeld Heimerziehung insgesamt deutlich attraktiver zu gestalten.** Auch bedarf es eines deutlicheren Fokus auf spezifische Ausbildungsinhalte in der Fachschulausbildung sowie Hochschulausbildung, welcher die Anforderungen des Handlungsfelds stärker berücksichtigt.

IV: Bildungsauftrag:

EREV/IGfH: Heimerziehung muss zukünftig deutlich offensiver die eigene Verantwortung für Bildungs- und Ausbildungsvielfalt und Bildungsgerechtigkeit übernehmen. Dazu gehört auch, dass verschiedene Bildungswege möglichst lange offen stehen. Dass Kindern und Jugendlichen in der Heimunterbringung verschiedene Bildungswege signifikant seltener eröffnet werden, konterkariert eine zukunftsfähige, inklusive Heimerziehung. Auch in Hinblick auf die Bedeutung, die der Förderung durch Eltern beim Bildungserwerb zukommt, muss Heimerziehung ihre Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung der Hilfeadressat_innen offensiver ausbauen. Schulische Erfolge stehen in einem engen Zusammenhang mit den sozialen und materiellen Bedingungen im Elternhaus. Wenn also Betreuung außerhalb des Elternhauses notwendig ist, muss Heimerziehung Kindern und Jugendlichen nicht nur eine gute soziale Beheimatung anbieten, sondern auch eine angemessene Förderung in schulischen, kulturellen und sportlichen Belangen eröffnen.

C. Handlungsoptionen:

EREV/IGfH: Grundsätzlich nehmen die Vorschläge die Perspektive einer inklusiven Erziehungshilfe nicht auf. Diese bedeutet soziale Teilhabe zu stärken und Heimerziehung stärker in das reguläre institutionelle Gefüge des Aufwachsens zu verankern sowie die Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht) von jungen Menschen entsprechend als Gradmesser sozialer Teilhabe zu sehen. **Damit sind ins-**

besondere sozialräumlich rückgebundene und lokale in den Bildungs- und Ausbildungsgefügen und -netzwerken verankerte Wohngruppen und Einrichtungen zu fördern. Auch muss gefragt werden, wie Formen der Heimerziehung insgesamt flexibler und durchlässig – auch in Blick auf andere Hilfeformen – gestaltet werden können.

Was in den Vorschlägen zudem insgesamt fehlt, ist die Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen und Lebenssituationen (z.B. geschlechtliche Identität, Interkulturalität, Kinder mit psychischen Erkrankungen) sowie Differenzierungen in der Heimerziehung entlang von Alter und verschiedenen Heimerziehungsprofilen. Beispielhaft sei hier auf die spätestens seit 2010 steigende Aufnahme von Kindern unter 6 Jahren hingewiesen, die von Heimerziehung verlangt, konzeptuelle Weiterentwicklungen zur Stärkung der Beteiligung und Mitgestaltung der Eltern am Hilfeprozess auf den Weg zu bringen. Damit einhergehend ließe sich z.B. prüfen, ob die Umsetzung neuerer Konzepte wie die Aufnahme von Eltern und Kindern in stationäre Settings (z.B. Familiengruppen) rechtlich zu vereinfachen ist.

I. Inklusive Heimerziehung/Beteiligung

Vorschlag 1:

EREV/IGfH und Paritätischer: **Die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Nutzer*innen sollten im § 85 Abs. 2 SGB VIII als eine Pflichtaufgabe der überörtlichen Träger der Jugendhilfe verankert werden sowie darüber hinaus in den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplans.**

Vorschlag 2:

EREV/IGfH: Beteiligung und Selbstvertretung sollte nicht ausschließlich vor dem Hintergrund eines positiven Zusammenhangs zwischen Selbstwirksamkeitserfahrungen und Bildungsverläufen gelesen werden (siehe S. 30), sondern dezidiert das Ziel verfolgen, die Problematik des Machtüberhangs in Institutionen nach § 34 in den Fokus zu rücken und zu problematisieren. Problematische Machtbeziehungen konterkarieren das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen sowie eine inklusive Erziehung und Bildung, die Kinder und Jugendliche für zukünftige Herausforderungen befähigt. Als gesetzliche Konkretisierung ist in § 45 die Aufnahme differenzierter Schutzkonzepte denkbar, die partizipativ mit den jungen Menschen entwickelt werden müssen. **Schutz ist in den Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention von „Protection“, „Participation“ und „Protection“ zu stellen (vgl. Wolff u.a. 2017), und damit als grundsätzliche Perspektive einer demokratischen Heimerziehung zu sehen.**

Die Engführung auf Heimräte in der vorgeschlagenen Konkretisierung von Betriebserlaubnisverfahren ist nicht nachvollziehbar. Heimräte können zwar eine Form der Selbstvertretung in Einrichtungen darstellen, sollten aber grundsätzlich in Bezug auf die Art der Einrichtung individuell entwickelt werden. Eine Engführung auf Heimräte würde demgegenüber zu einer – jetzt schon zu beobachtenden – Formalisierung von Selbstvertretung führen. Demgegenüber muss es vielmehr um die Ermöglichung einer umfassenden Kultur der Beteiligung in Einrichtungen der Heimerziehung gehen. Diese zeichnet sich aus durch gesicherte Gremien und

Mitbestimmungsformen, welche flexibel auf die Ansprüche und Bedürfnisse der dort lebenden und arbeitenden Personen gestaltet werden.

Vorschlag 3:

EREV/IGfH: **Es bietet sich an, die Anforderungen an die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auf die Installation von Verfahren zur Elternpartizipation zu erweitern.** Damit könnte (ähnlich wie in Bezug auf Kinder und Jugendliche) ein Prozess der Konzeptentwicklung in Einrichtungen angeregt werden, der Rechte von Eltern auch während der Unterbringung ihrer Kinder stärkt und unterschiedliche Partizipationsmöglichkeiten von Eltern (z.B. im Alltag, in Gremien) vorantreibt. Beteiligungswerkstätten (auch einrichtungsübergreifend) werden für eine prozesshafte Konzeptentwicklung als zielführend eingeschätzt.

II. Kooperation von öffentlichen ...

Vorschlag 1:

EREV/IGfH: Hier ist eine Konkretisierung der Vorschläge notwendig. Denkbar wären durch das BMFSFJ geförderte (Forschungs-)Projekte und Dialogprozesse.

Vorschlag 3:

EREV/IGfH und Paritätischer: Grundsätzlich ist die Stärkung sozialraumgebundener Angebote unbedingt zu unterstützen. Es besteht aber Skepsis dahingehend, einen solchen grundlegenden Erneuerungsprozess im Rahmen des gegenwärtigen jugendhilferechtlichen Diskurses zu bewältigen. Es sollte unabhängig davon aber auf den Begriff der Sozialraumorientierung im Jugendhilferecht verzichtet werden. Es ist in der Vergangenheit deutlich geworden, dass der Sozialraumbegriff immer wieder strategisch zur Etablierung von Sozialraumbudgets mit öffentlicher Kontrolle abhängiger Dienstleister eingesetzt wird, durch die versucht wird grundlegende Bestimmungen des Verhältnisses von öffentlicher und freier Trägerschaft im SGB VIII auszuhebeln.

III. Fachkräfte der Heimerziehung

Vorschlag 2:

EREV/IGfH: Dabei sollten Haltungsfragen sowie die Reflexion von Kindheitsbilder ebenso berücksichtigt werden wie methodische Möglichkeiten, z.B. bezogen auf Gruppenpädagogik oder die Förderung sozialer Mobilität (Sozialraum) der Kinder und Jugendlichen. Zugleich muss betont werden, dass der Wissenschaft-Praxis-Transfer nicht in den Bereich jugendhilferechtlicher Änderungsoptionen fällt.

Vorschlag 3:

EREV/IGfH: Grundsätzlich ist der Vorschlag zu begrüßen, allerdings werden auch hier keine jugendhilferechtlichen Änderungsoptionen gesehen. Denkbar wären hingegen alternative

Finanzierungs- und Unterstützungsmodelle – die nicht nur die Träger in die Pflicht nimmt – um Supervision und Weiterbildung umzusetzen.

IV: Bildungsauftrag

Vorschlag 2:

EREV/IGfH: Vordergründiges Ziel solcher Modellprojekte sollte es sein, mehr Bildungsgerechtigkeit zu ermöglichen, indem der Besuch von Regelschulen sowie der Übergang in Ausbildung als Inklusionsziel gestärkt werden. Es bleibt in dem Vorschlag offen, wie Modellprojekte konkret initiiert werden sollen.

V: Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

EREV/IGfH: Grundsätzlich wird die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik unbedingt begrüßt. Zu überlegen wäre darüber hinaus, ob und wie eine Erfassung von Hilfeverläufen im biographischen Kontinuum umsetzbar wäre. **Denkbar für die Entwicklung einer inklusiven Heimerziehung wäre ebenfalls eine bundesweit angelegte Untersuchung über die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen zum eigenen Wohlbefinden innerhalb der stationären Kinder- und Jugendhilfe.**

IGfH, 26.03.2019